



# Verwaltungsgericht Braunschweig

## Beschluss

1 B 60/22

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED],

[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit:,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED]-998 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren - Eilverfahren Niederlande  
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - am 1. April 2022 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 1 A 59/22 gegen die Abschiebungsanordnung in Ziff. 3 des Bescheides vom 21. Februar 2022 (Gesch.-Z. [REDACTED]-998) wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

## Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem der Antragsteller sich gegen die Abschiebungsanordnung in die Niederlande im Rahmen des sog. Dublin-Systems wendet, hat Erfolg. Er ist zulässig (I.) und begründet (II.)

I. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig.

Er ist als Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO) statthaft. Der gleichzeitig mit dem Antrag erhobenen Klage 1 A 59/22 kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Asylgesetz (im Folgenden: AsylG) wegen der erlassenen Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Antrag ist auch fristgerecht gestellt worden. Zwar ist aus dem Verwaltungsvorgang nicht ersichtlich, wann der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 21. Februar 2022, mit dem der Asylantrag des Antragstellers nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt und zugleich die Abschiebung in die Niederlande angeordnet wurde, zugestellt wurde. Aus dem Verwaltungsvorgang ist lediglich erkennbar, dass der Bescheid dem Antragsteller unter der Anschrift in der Erstaufnahmeeinrichtung in [REDACTED] zunächst nicht zugestellt werden konnte, da er laut Schreiben der Landesaufnahmebehörde vom 24. Februar und 4. März 2022 bereits am 24. Februar 2022 an den Standort in Braunschweig verlegt wurde. Dem weiteren Verwaltungsvorgang sowie der Antragserwiderung zufolge erfolgte eine erneute Zustellung an den Antragsteller unter einer Anschrift am Standort Braunschweig nicht. Allerdings ist auf der vom Antragsteller eingereichten Kopie des streitgegenständlichen Bescheides ein Stempel des Bundesamtes sowie ein handschriftlicher Vermerk „Kopie ausgehändigt am 08.03.2022“ angebracht, sodass davon auszugehen ist, dass der Bescheid dem Antragsteller persönlich überreicht und damit am 8. März 2022 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 und 5 AsylG zugestellt wurde. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 15. März 2022 und damit binnen der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Wie auch die Antragsgegnerin einräumt ist daher von einer fristgemäßen Antragsstellung auszugehen. Im Übrigen liegt auch deswegen eine fristgemäße Antragstellung vor, da der angefochtene Bescheid eine fehlerhafte Rechtbehelfsbelehrung enthält und die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO gilt (zur Anwendbarkeit des § 58 VwGO auch ohne ausdrücklichen Verweises in § 34a Abs. 2 AsylG: VG Saarland, Beschl. v. 1.10.2020 – 5 L 814/20 –, juris Rn. 29; VG Lüneburg, Beschl. v. 5.2.2019 – 8 B 5/19 –,

juris Rn. 9; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl., § 58 Rn. 5). Denn in dem streitgegenständlichen Bescheid ist als zuständiges Gericht das Verwaltungsgericht Lüneburg aufgeführt. Da der Antragsteller im Zeitpunkt der Bescheidzustellung am 8. März 2022 aber laut der vorherigen Auskunft der Landesaufnahmebehörde bereits seit dem 24. Februar 2022 an den Standort Braunschweig verlegt worden war, wäre das beschließende Gericht in der Rechtsbehelfsbelehrung anzuführen gewesen (siehe § 73 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Justizgesetz).

II. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist in der Sache auch begründet.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf Grund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) darbietenden Sach- und Rechtslage. Das Gericht hat dabei das Aussetzungsinteresse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung gegeneinander abzuwägen, wobei Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ist (siehe Nds. OVG, Beschl. v. 4.2.2022 – 10 ME 8/22 –, juris Rn. 17; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl., § 29 AsylG Rn. 22). Dabei ist maßgeblich auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen. Kann danach die angegriffene Abschiebungsanordnung weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig beurteilt werden, sodass sich die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs mithin als offen darstellen, ist die Begründetheit anhand einer Interessenabwägung zu beurteilen (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 17.1.2017 – 2 BvR 2013/16 –, juris Rn. 18; Nds. OVG, Beschl. v. 10.5.2010 – 13 ME 181/09 –, juris Rn. 4).

Vorliegend ist die Abschiebungsanordnung in Ziff. 3 des angefochtenen Bescheides nach summarischer Prüfung weder offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig. Nach der deswegen vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Antragstellers an einem Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Abschluss des Klageverfahrens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen und effektiven Durchsetzung der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung im streitgegenständlichen Bescheid ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Diese Vorschrift regelt, dass wenn ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, das Bundesamt

die Abschiebung in diesen Staat anordnet, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Nach summarischer Prüfung ist offen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zwar sind die Niederlande als Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Durchführung des Asylverfahrens nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180 v. 29.6.2013, S. 13; zul. berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 49 v. 25.2.2017, S. 50) (im Folgenden: Dublin-III-VO) zunächst zuständig, sodass der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt werden könnte. Laut EURODAC-Ergebnis im Verwaltungsvorgang hat der Antragsteller bereits in den Niederlanden am 19. Juli 2017 und erneut am 9. Dezember 2020 einen Asylantrag gestellt und dort Fingerabdrücke abgegeben. Zwar haben die Niederlande – wie aus den Angaben des Antragstellers und dem Schreiben der niederländischen Behörden vom 17. Februar 2022 ersichtlich – die Asylanträge des Antragstellers abgelehnt. Allerdings ist nach Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin-III-VO der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wiederaufzunehmen. Bei dem in Art. 23 ff. Dublin-III-VO geregeltem Wiederaufnahmesuchen ist der ersuchende Mitgliedstaat – hier Deutschland – nicht verpflichtet, eine (erneute) Prüfung der Zuständigkeit vorzunehmen, da bei einem Fall von Art. 18 Abs. 1 lit. b bis d Dublin-III-VO die Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaates – hier den Niederlanden – bereits feststeht, weil letzterer bereits vorher seine Zuständigkeit für die Prüfung des Antrages abgeschlossen und bejaht hat (siehe EuGH, Urt. v. 2.4.2019 – C-582/17 und C-583/17 – *H. und R.*, ECLI:EU:C:2019:280, juris Rn. 67 mit Verweis auf Rn. 51 f.; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.2.2022 – 1a K 2967/19.A –, juris Rn. 21; VG Ansbach, Beschl. v. 6.10.2021 – AN 17 S 21.50050 –, juris Rn. 22; VG München, Beschl. v. 27.11.2020 – M 1 S 20.50531 –, juris Rn. 20). Dies gilt auch hier. Das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes haben die niederländischen Behörden unter Verweis auf Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin-III-VO akzeptiert (Schreiben der niederländischen Behörden vom 17. Februar 2022). Auch ein Zuständigkeitsübergang nach Art. 23 Abs. 3 Dublin-III-VO liegt nicht vor, da das Bundesamt auf Grundlage eines EURODAC-Treffers am 8. Februar 2022 fristgerecht (siehe Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin-III-VO) das Wiederaufnahmegesuch an die Niederlande gerichtet hat. Die niederländischen Behörden haben ebenfalls fristgerecht (siehe Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO) mit Schreiben vom 17. Februar 2022 dem Wiederaufnahmegesuch nach Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin-III-VO zugestimmt.

Es ist aber offen und kann im Rahmen der lediglich gebotenen summarischen Prüfung nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Zuständigkeitsübergang auf die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und UAbs. 3 Dublin-III-VO vorliegt und die Abschiebungsanordnung mithin rechtswidrig oder rechtmäßig ist.

Nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III der Dublin-III-VO vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRC) mit sich bringen. Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin-III-VO).

Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Art. 4 GRC ist entsprechend Art. 52 Abs. 3 GRC unter Berücksichtigung von Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auszulegen (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C-163/17 – *Jawo*, ECLI:EU:C:2019:218, juris Rn. 91). Bei der Prüfung, ob die Niederlande hinsichtlich der Behandlung von rücküberstellten Asylsuchenden gegen Art. 3 EMRK verstoßen, ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 29.1.2018 – 10 LB 82/17 –, juris Rn. 28). Denn die Niederlande unterliegen als Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Recht und sind den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik sowie den Mindeststandards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verpflichtet. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem beruht auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens, was bedeutet, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und in der EMRK finden. Daraus hat der Europäische Gerichtshof die Vermutung abgeleitet, dass die Behandlung des Schutzsuchenden in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRC sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C-163/17 – *Jawo*, ECLI:EU:C:2019:218, juris Rn. 80 ff. m. w. N.).

Allerdings ist diese Vermutung widerlegbar. Die Widerlegung dieser Vermutung ist dann erbracht, wenn systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende in dem nach der Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GRC ausgesetzt zu werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob der Schutzsuchende im Fall der Gewährung von internationalem Schutz in diesem Mitgliedstaat aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Eine solche Gefahr i.S.v. Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK ist gegeben, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C-163/17 – *Jawo*, ECLI:EU:C:2019:218, juris Rn. 83 ff.). Dabei stellt der Europäische Gerichtshof bei der Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr (*serious risk*) ab, was dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr (*real risk*) in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht entspricht (BVerwG, Urt. v. 17.6.2020 – 1 C 35/19 –, juris Rn. 27 m. w. N.).

Diesen Maßstab zugrunde legend sind die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und UAbs. 3 Dublin-III-VO allgemein für Dublin-Rückkehrer, die in den Niederlanden bereits einen Asylantrag gestellt haben, zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts aller Voraussicht nach zwar nicht gegeben (ebenso VG Osnabrück, Beschl. v. 17.3.2022 – 5 B 33/22 –, n. v.; VG Göttingen, Beschl. v. 15.3.2022 – 2 B 50/22 –, n. v.; VG Dresden, Beschl. v. 7.12.2021 – 3 L 863/21.A –, juris; VG Chemnitz, Beschl. v. 14.10.2021 – 5 L435/21.A –, juris; VG Hannover, Beschl. v. 25.8.2021 – 5 B 3214/21 –, n. v.; VG Würzburg, Beschl. v. 14.12.2020 – W 8 S 20.50309 –, juris). Allerdings bestehen im vorliegenden Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller im Falle seiner Überstellung in die Niederlande mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt sein könnte. Aufgrund dieser Anhaltspunkte ist offen, ob die Abschiebungsanordnung rechtlich haltbar ist.

Zur Lage von Asylsuchenden in den Niederlanden ist aus den Erkenntnismitteln Folgendes abzuleiten:

In den Niederlanden existiert ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit. Die Rechtsbehelfe haben in der Regel aufschiebende Wirkung, wovon es jedoch Ausnahmen gibt (z.B. bei einem ablehnenden Folgeantrag). In einem solchen Fall kann ein Antrag auf eine vorläufige Maßnahme gestellt werden, der im Erfolgsfall die aufschiebende Wirkung auslöst. Zudem ist vor dem Hintergrund des *Gnandi*-Urteils des EuGH zumindest ein legaler Aufenthalt bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung anerkannt. Nach einer endgültigen Ablehnung des Asylantrags ist auch eine (weitere) Folgeantragsstellung möglich.

Auch Dublin-Rückkehrer haben Zugang zum Asylverfahren vor der Asylbehörde IND. Im Falle eines „take back“-Verfahrens (Wiederaufnahmeverfahrens) kann der Asylwerber einen neuen Antrag stellen. Dies ist meist ein Folgeantrag, der neue Elemente enthalten muss.

Die speziellen Bedürfnisse des Schutzsuchenden werden im Asylverfahren im Grundsatz berücksichtigt. Asylwerber werden vor dem persönlichen Interview von einem Mediziner untersucht, um festzustellen, ob sie überhaupt physisch und psychisch in der Lage sind, an der Befragung teilzunehmen. Wird dabei eine Vulnerabilität festgestellt, kann ein Asylantrag nicht im beschleunigten, sondern nur im ordentlichen Verfahren bearbeitet werden. Außer für unbegleitete Minderjährige gibt es zwar keine spezialisierte Unterbringung für Vulnerable. Die Unterbringungsagentur COA hat aber sicherzustellen, dass angemessene Unterbringungsbedingungen vorhanden sind.

Gemäß Gesetz haben alle mittellosen Asylbewerber ein Recht auf Unterbringung und auf materielle Versorgung ab Antragstellung. Dies umfasst Unterbringung, eine monatliche Unterstützung/Gutscheine i.H.v. 239,12 €, ein wöchentliches Taschengeld, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung und Deckung einiger anderer Kostenpunkte. Das Recht auf materielle Versorgung besteht auch während eines Rechtsbehelfs gegen eine negative Entscheidung weiter. Davon gibt es jedoch Ausnahmen (z. B. Folgeantrag), bei welchen jedoch die Möglichkeit eines Antrages auf eine vorläufige Maßnahme besteht, wodurch im Erfolgsfall die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ausgelöst und das Recht auf Unterkunft für den Asylbewerber erhalten bleibt.

Asylbewerber dürfen 24 Wochen im Jahr arbeiten. Sie haben zudem das Recht auf medizinische Versorgung und Anspruch auf die gleiche Gesundheitsversorgung wie niederländische Staatsangehörige. Sie haben Zugang zu medizinischer Grundversorgung. Dazu gehören unter anderem Krankenhausaufenthalte, Konsultationen beim Hausarzt, Physiotherapie, Zahnarztbehandlung (nur im Extremfall) und Beratung durch Psychologen. Bei Bedarf kann ein Asylwerber zur Tagesbehandlung in eine psychiatrische Klinik überwiesen werden. Es gibt ferner mehrere Einrichtungen, die auf die Behandlung von

Asylbewerbern mit psychologischen Problemen spezialisiert sind (vgl. zum Vorstehenden: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Niederlande, Gesamtaktualisierung v. 1.10.2021, S. 5 ff.; aida, Country Report: Netherlands – 2020 Update, S. 14 ff.)

Nach dieser Erkenntnismittellage ist zwar nicht beachtlich wahrscheinlich, dass Antragsteller grundsätzlich einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung bei einer Rückkehr in die Niederlande ausgesetzt sein würden. Vorliegend könnte jedoch für den konkreten Einzelfall des Antragstellers eine andere Beurteilung geboten sein, sodass ein Zuständigkeitsübergang auf die Bundesrepublik Deutschland zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Zwar kann der Antragsteller bei einer Rückkehr in die Niederlande im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens einen erneuten Asylantrag stellen, der als Folgeantrag beurteilt wird, da er bereits zwei Asylverfahren durchlaufen hat. In soweit hätte er auch als Folgeantragsteller das Recht auf Unterkunft sowie materielle und medizinische Versorgung. Im Falle eines Folgeantrags, der unzulässig ist, weil er keine neuen Elemente enthält, endet das Recht auf Versorgung aber (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Niederlande, Gesamtaktualisierung v. 1.10.2021, S. 9). Zwar besteht das Recht auf Unterbringung weiter, wenn ein Antrag auf eine vorläufige Maßnahme Erfolg hat. Allerdings bestehen Zweifel, ob der Antragsteller entsprechend seiner gesundheitlichen Situation in den Niederlanden während des laufenden Folgeverfahrens untergebracht werden würde. Laut Bericht des Psychologen ██████████ vom Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) vom ██████████ 2022 wurde bei dem Antragsteller eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10; F 32.2 G) diagnostiziert und der Antragsteller als besonders schutzbedürftige Person mit psychischen Störungen nach der EU-Aufnahmerichtlinie eingeordnet. Empfohlen wurde daher eine geeignete Unterbringung in Form einer Einzelunterbringung. Zudem wurde eine psychiatrische und psychotherapeutische kontinuierliche Behandlung für erforderlich gehalten, weswegen eine Verteilung an einen Standort im Einzugsgebiet einer geeigneten Behandlung, bspw. psychosoziales Zentrum (Standorte: Lüneburg, Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Hannover, Göttingen), empfohlen wurde. Zwar stellt der Bericht des Psychologen ██████████ vom ██████████ 2022 kein qualifiziertes fachärztliches Attest i.S.v. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AsylG dar. Allerdings ergeben sich daraus bereits Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Antragstellers. Diese Anhaltspunkte werden weiter gestützt durch die vom Antragsteller im Verwaltungsverfahren vorgelegten niederländischen Unterlagen, woraus ebenfalls eine psychische Beeinträchtigung erkennbar wird (siehe Schreiben eines Psychiaters v. ██████████.2021 und v. ██████████.2021). Auch im Protokoll der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages beim Bundesamt am 24. Januar 2022 (dort S. 5) wurde als Vermerk aufgenommen, dass die

abgegebenen niederländischen Schreiben verschiedene psychische Erkrankungen, wie Depression, Persönlichkeitsstörungen und Suizidalität, benennen. Zudem wird aus dem Anmeldeformular beim NTFN vom [REDACTED] 2021 ersichtlich, dass der Antragsteller Medikamente einnimmt. Auf die Medikamenteneinnahme verwies er auch in seiner Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages am 24. Januar 2022 beim Bundesamt (siehe Protokoll, S. 7), wobei es sich bei den in dem Protokoll aufgenommenen Medikamenten offenbar um Beruhigungsmittel (Lorazepam, Temazepam) sowie Mittel zur Behandlung von Depression und Schizophrenie (Periciazine, Quetiapine) handelt. Des Weiteren trug der Antragsteller beim Bundesamt vor, dass er sich seit einem Jahr in psychologischer Behandlung befinde und ihm die Medikamente in Deutschland weiter verschrieben worden seien. Auch habe er versucht sich umzubringen. Aus der Gesamtschau dieser Unterlagen und dem Vorbringen bestehen für die lediglich summarisch vorzunehmende Prüfung zumindest hinreichende Anhaltspunkte, dass der Antragsteller psychisch gesundheitlich beeinträchtigt ist. Ob eine tatsächliche psychische Erkrankung vorliegt muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Jedenfalls ist der Antragsteller aufgrund dieser Anhaltspunkte als vulnerabel einzustufen und bedarf – wie vom Psychologen [REDACTED] im Schreiben vom [REDACTED] 2022 empfohlen – aller Voraussicht nach einer geeigneten Einzelunterbringung z. B. mit einem psychosozialen Zentrum. Nach der Erkenntnislage erfolgt aber in den Niederlanden außer für unbegleitete Minderjährige keine spezialisierte Unterbringung für vulnerable Asylsuchende, obwohl dies immer wieder gefordert wird. Auch wenn die Unterbringungsagentur COA sicherzustellen hat, dass angemessene Unterbringungsbedingungen vorhanden sind, erstrecken sich die dafür genannten Beispiele lediglich auf die Unterbringung von Rollstuhlfahrer im Erdgeschoss oder die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen durch Asylsuchende, die sich nicht selbstständig waschen können (siehe aida, Country Report: Netherlands – 2020 Update, S. 83). Für den Antragsteller liegen hier aber konkrete Anhaltspunkte vor, dass er zwingend eine Einzelunterbringung mit geeigneter kontinuierlicher psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlungsmöglichkeit bedarf, welche von den Beispielen für angemessene Unterbringungsbedingungen nicht erfasst ist. Zwar gibt es in bzw. in der Nähe jedes Zentrums der COA ein Gesundheitszentrum für Asylwerber (GZA), in dem medizinische Fachkräfte (Allgemeinmediziner, Krankenschwester, psychologischer Betreuer oder medizinischer Assistent) zur Verfügung stehen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Niederlande, Gesamtaktualisierung v. 1.10.2021, S. 11). Allerdings ist damit nicht hinreichend sichergestellt, ob eine kontinuierliche psychiatrische Behandlung gewährleistet wird. Auch die Einzelunterbringung in einem solchen Zentrum der COA ist wegen der fehlenden besonderen Unterbringung von Vulnerablen – mit Ausnahme von unbegleiteten Minderjähri-

gen – fraglich. Zumindest kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer nicht geeigneten Unterbringung eine – wie vom EuGH angeführte – Situation der Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit für den Antragsteller drohen könnte. Soweit der Antragsteller vorliegend zwar bereits in den Niederlanden in der Vergangenheit psychologisch bzw. psychiatrisch betreut bzw. behandelt und Medikamente verschrieben bekommen hat und daher angenommen werden könnte, dass trotz der aufgezeigten Bedenken eine geeignete Unterbringung erfolgen würde, ist darüber hinaus im vorliegenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bereits zwei ablehnend beschiedene Asylverfahren in den Niederlanden durchlaufen hat, ein erneuter Folgeantrag dort aller Voraussicht nach wieder ablehnend beschieden und der Antragsteller daher nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahren keinerlei materielle und medizinische Versorgung mehr erhalten würde. Der Antragsteller trug beim Bundesamt vor, dass er in den Niederlanden abgelehnt worden sei, da für ihn als staatenloser Palästinenser die Vereinigten Arabischen Emirate als Land des gewöhnlichen Aufenthaltes angenommen worden seien, obwohl er in Syrien geboren, dort auch in einem UNRWA Flüchtlingslager mit seiner Familie gelebt habe und lediglich zum Arbeiten in den Emiraten gewesen sei, sein Aufenthaltstitel dort aber abgelaufen sei. Auch ein weiterer Asylantrag, den er mit einem Anwalt gestellt habe, habe deswegen keinen Erfolg gehabt. Im Protokoll der Anhörung (dort S. 3) wurde zudem vermerkt, dass sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergeben könnte, dass eine Abschiebung in die Emirate im Raumen gestanden habe. Da mangels Vorliegen der Entscheidungen der niederländischen Asylbehörden dies zwar nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, aber zumindest möglich erscheint, wäre auch ein erneuter Folgeantrag in den Niederlanden aller Voraussicht nach abzulehnen, da insoweit keine neue Sachlage besteht. In der Folge wäre zu vermuten, dass auch ein Rechtsbehelf dagegen keinen Erfolg hätte und somit auch ein Antrag auf eine vorläufige Maßnahme mangels Erfolgsaussichten keine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs begründen und demnach ein Recht auf Versorgung entfallen würde. Dies lässt sich nach summarischer Prüfung aber nicht abschließend beurteilen, sodass nach der Gesamtschau aller Umstände im vorliegenden Einzelfall – mögliche ungeeignete Unterbringung und zudem mögliche Versagung jeglicher Versorgung – die Abschiebungsanordnung in diesem konkreten Einzelfall weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig beurteilt werden kann.

Die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung fällt dabei zugunsten des Antragstellers aus. Wegen einer möglichen Beeinträchtigung des hohen Schutzgutes seiner Gesundheit überwiegt sein Interesse an dem Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Abschluss des Klageverfahrens gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug des gemeinsamen europäischen Asylsystems.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



- qualifiziert elektronisch signiert -